

Präambel

Im Sächsischen Schwimm-Verband e.V. (nachfolgend „SSV e.V.“) als der Schwimmsportverband im Freistaat Sachsen existieren selbstständige Bezirksverbände in den politischen Grenzen der Regierungsbezirke Dresden, Leipzig und Chemnitz (Südwestsachsen).

Die Bezirksverbände regeln ihre Angelegenheiten – soweit erforderlich - selbständig und geben sich als eingetragene Vereine (e.V.) eine eigene Satzung, die der Satzung des SSV e.V. nicht widersprechen darf und diese unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Region ergänzt.

Die Satzung des SSV e.V. in Fassung vom 20.11.2002 ist für den Bezirksverband e.V. verbindlich und ergänzt dessen Satzung. Die Satzung des SSV e.V. ist dieser Satzung als Anlage beigefügt und ist deren Bestandteil.

Sollten Regelungen dieser Satzung des Bezirksverbandes Dresden e.V. unvollständig oder widersprüchlich sein oder sollten Regelungsinhalte fehlen, kommt die Satzung des SSV e.V. für den Bezirksverband e.V. zur Anwendung.

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Bezirksverband führt den Namen „Schwimmbezirk Dresden e.V.“
- (2) Sitz des Bezirksverbandes ist Dresden.
- (3) Der Bezirksverband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Vereinsregisternummer 485 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Bezirksverbandes

- (1) Der Bezirksverband Dresden verfolgt die Förderung des Schwimmsports und der Jugendhilfe in den politischen Grenzen des Regierungsbezirkes Dresden.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die umfassende Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports sowie der leistungssportlichen Ziele des SSV mit all seinen Belangen und Erfordernissen;
 - b) die Interessenvertretung der Schwimmsportvereine des Bezirksverbandes gegenüber dem SSV e.V., den zuständigen Gliederungen des Landessportbundes Sachsen e.V. sowie gegenüber der öffentlichen Verwaltungen und den politischen Mandatsträgern;

Satzung Schwimmbezirk Dresden e.V.

- c) die Interessenvertretung der Mitgliedsvereine bei der Sicherung der Nutzung und Verteilung der Schwimmsportstätten zur Ausübung von Training und Wettkampf;
- d) die Sicherstellung der Wettkampf- und Terminplanung im Bezirksverband;
- e) die Förderung und Durchführung von schwimmsportlichen Veranstaltungen;
- f) die Förderung und Entwicklung der sportfachlichen und überfachlichen Jugendarbeit i. S. des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bezirksverband verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Bezirksverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Bezirksverbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zweck eingesetzt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Bezirksverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirksverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Bezirksverband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

B. Organisation und Struktur

§ 4 Organisation des Bezirksverbandes

- (1) Der Bezirksverband ist organisatorischer Teil des SSV e.V. und damit dessen Gliederung.
- (2) Der Bezirksverband erkennt die Rechtsgrundlagen des SSV e.V. und des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. als verbindlich an.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Bezirksverband kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben, sofern dies mit dem Zweck des Bezirksverbandes und des SSV e.V. im Einklang steht.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitglieder des Bezirksverbandes und Grundsätze zur Mitgliedschaft

Mitglied im Bezirksverband können alle den Schwimmsport betreibenden Vereine sein, die ihren Sitz in den politischen Grenzen des Regierungsbezirks Dresden haben und Mitglied im SSV e.V. sind.

Satzung Schwimmbezirk Dresden e.V.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Bezirksverband kann nur über eine Mitgliedschaft im SSV e.V. erworben werden. Sie erfordert einen schriftlichen Antrag unter Anerkennung der Satzung und Ordnungen des SSV e.V..

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Bezirksverband regelt die Satzung des SSV e.V..

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den SSV e.V. erkennt das Mitglied diese Satzung sowie bestehende Vereinsordnungen und Beschlüsse als verbindlich an.
- (2) Der Mitgliedsverein hat das Wahl- und Stimmrecht, sowie das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes stellen und zu vertreten.
- (3) Rechte eines Mitglieds, das seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ruhen bis zur Erfüllung.

§ 10 Beitrag

Der Bezirksverband erhebt von seinen Mitgliedern keinen Mitgliedsbeitrag.

D. Die Organe des Bezirksverbandes

§ 11 Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand des Bezirksverbandes.

§ 12 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Organmitglieder beträgt 3 Jahre.
- (2) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
- (3) Alle Wahlfunktionen im Bezirksverband können gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale ausgeübt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ.

Satzung Schwimmbezirk Dresden e.V.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist u. a. zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes;
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
 - d) Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes;
 - e) Neuwahlen bzw. Bestätigung von Vorstandsmitgliedern;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungsanträge;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Bezirksverbandes;
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- (3) Die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes findet jährlich statt.
- (4) Die Mitgliedsvereine werden durch Delegierte vertreten. Der Delegiertenschlüssel richtet sich nach § 14 (3) der Satzung des SSV e.V..
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Bezirksverbandes einberufen. Die Leitung wird durch Beschluss der Versammlung festgelegt.
- (6) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Mitgliedsvereine.
- (7) Der Einberufung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Antragsunterlagen beizufügen.
- (8) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedsvereinen bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung, außer Satzungsfragen, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (9) Jede/r ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (11) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentlicher Mitgliederversammlung findet statt, wenn

Satzung Schwimmbezirk Dresden e.V.

- a) dies der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Bezirksverbandes oder auf Grund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,
 - b) die Einberufung von einem Zehntel der Mitgliedsvereine schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
- (2) Die Fristen gemäß § 13 verkürzen sich jeweils um die Hälfte.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Bezirksverbandes besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) bis zu max. 3 Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) den Fachwarten,
 - e) dem Jugendwart.
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht gemäß (1) aus a) bis c).
Der Bezirksverband wird durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter und dem Schatzmeister vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis eine neue Entscheidung über eine weitere Amtsperiode oder einen neuen Nachfolger getroffen wurde.
- (5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes nach § 26 BGB ist unzulässig.
- (6) Der Vorstand leitet und führt den Bezirksverband nach Maßgabe dieser Satzung, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit die Vereinsinteressen es erfordern.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 16 Schwimmjugend

- (1) Die Schwimmjugend des Bezirksverbandes gibt sich eine Jugendordnung, die fester Bestandteil dieser Satzung wird.
Die Inhalte der Jugendordnung dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.
In Zweifelsfällen gelten die Regelungen dieser Satzung.

Satzung Schwimmbezirk Dresden e.V.

- (2) Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart ist Mitglied des Vorstands des Bezirksverbandes.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfung ist durch Beauftragte von zwei durch die Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedern einmal jährlich vorzunehmen. Der Prüfbericht ist dem Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt mit der Wahl des Vorstandes.

G. Vereinsleben

§ 18 Datenschutz

- (1) Den Organen des Bezirksverbandes und allen Mitarbeitern des Bezirksverbandes oder sonst für den Bezirksverband Tätiger ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (2) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Bezirksverband hinaus.

§ 19 Auflösung und Vermögenanfall

- (1) Die Auflösung des Bezirkverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung des Bezirksverbandes oder des Wegfalls seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den SSV e.V. der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes Dresden am 19.11.2008 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Reinhard Schultz
Vorsitzender des Schwimmbezirkes
Dresden e.V.

Torsten Christoph
Schatzmeister des Schwimmbezirkes
Dresden e.V.